

# RS Vwgh 1997/6/24 96/08/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AlVG 1977 §24 Abs2;  
AlVG 1977 §25 Abs1;  
AlVG 1977 §38;  
AVG §59 Abs1;  
VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/08/0030 96/08/0038

## Rechtssatz

Zwar kann nach stRsp des VwGH die Rückforderung von Leistungen gemäß § 25 Abs 1 AlVG den dafür vorausgesetzten Widerruf (zu ergänzen: oder die rückwirkende Berichtigung der Bemessung) "gerade noch" zum Ausdruck bringen, wenn die zurückgeforderte Leistung im Spruch des Bescheides als "unberechtigt empfangen" bezeichnet wird (Hinweis E 8.3.1984, 82/08/0243, weiters E 14.4.1988, 88/08/0022, E 15.5.1988, 86/08/0046, E 2.2.1989, 87/08/00467, und E 14.3.1989, 87/09/0261). Dies setzt, da der Widerruf eine zeitraumbezogene Entscheidung ist, aber voraus, daß der Zeitraum oder die Zeiträume, für den oder die die Leistungen zurückgefordert werden, im Spruch oder in der Begründung des Bescheides genannt ist bzw sind, oder die Rückforderung des "unberechtigt Empfangenen" aus anderen Gründen - etwa deshalb, weil sämtliche Leistungen zurückgefordert werden - ein hier nicht näher zu bestimmendes Mindestmaß an Zeitraumbezogenheit aufweist.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996080029.X03

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)